

Merkblatt zur Erarbeitung und Beratung von Vorlagen

VORBEMERKUNG

Die Beratungen zur ersten und zweiten Lesung von Vorlagen in der Vollversammlung der Gemeinsamen Synode erforderten über die Bestimmungen des Statuts und der Geschäftsordnung hinaus die Regelung einzelner Verfahrensweisen. Diese reichen von der Wahl eines Beratungsgegenstandes bis zur Beschlußfassung über ihn in zweiter bzw. dritter Lesung. Die Zentralkommission der Gemeinsamen Synode entwickelte nach den ersten Erfahrungen mit ersten Lesungen (Mai 1972) und mit einer zweiten Lesung (Januar 1973) ein „Merkblatt zur Erarbeitung und Beratung von Vorlagen“, das in der endgültigen Fassung am 1. Juli 1973 durch Beschluß der Zentralkommission als verbindlich erklärt wurde. Weitere Ergänzungen folgten am 6. September 1974 (Abschnitt IX) und am 10. Januar 1975 (Abschnitt X).

Das „Merkblatt zur Erarbeitung und Beratung von Vorlagen“ liegt in seiner rechtlichen Verbindlichkeit unterhalb des Statuts und der Geschäftsordnung. Soweit die in ihm aufgestellten Grundsätze für die Erarbeitung von Vorlagen auf die Erstellung von „Arbeitspapieren“ anwendbar waren, galten sie entsprechend. Das Herausbergremium hat sich trotz anfänglicher Bedenken dafür entschieden, das „Merkblatt“ *ungekürzt* in diesen Band aufzunehmen. Auch wenn einzelne Verfahrensvorschriften nach Abschluß der Gemeinsamen Synode nicht mehr von großem Interesse sein mögen (vgl. z.B. IX/X), so ist das „Merkblatt“ im ganzen eine Hilfe für das Verstehen der synodalen Prozedur, nicht zuletzt im Hinblick auf die in den verschiedenen Beratungsphasen verwendeten Kriterien. Das „Merkblatt zur Erarbeitung und Beratung von Vorlagen“ hat in der endgültigen Fassung folgenden Wortlaut:

Folgende Grundsätze sollen bei der Erstellung, Veröffentlichung, Berichterstattung und Beratung von Vorlagen* beachtet werden:

I. Überprüfung der Themenvorhaben im Blick auf das Gesamtziel der Synode

1. Wie verhält sich die geplante Vorlage zum Gesamtziel der Synode? Ist jeweils genügend geklärt, warum sich die Synode und die Sachkommission mit diesem Thema befassen? Der Vorlagentext sollte diesen größeren Zusammenhang und die Motive der Themenwahl kurz und prägnant - am besten wohl in der „Einleitung“ - darstellen.

* Soweit die hier aufgestellten Grundsätze für die Erarbeitung von Vorlagen auf die Erstellung von „Arbeitspapieren“ anwendbar sind, gelten sie entsprechend.

2. Besteht eine thematische Übereinstimmung von festgesetztem Beratungsgegenstand, Inhalt der Vorlage und Titel (vgl. auch IV, 4)?

3. Wiederholt der Text nur allseits bekannte und geläufige Aussagen zur Sache, ohne daß diese interpretierend vertieft werden? Sind die Ergebnisse des II. Vatikanischen Konzils und der Stand der gegenwärtigen theologischen Forschung berücksichtigt und verarbeitet?

Bedeutet die vorgesehene Vorlage wirklich eine Weiterführung der vorgegebenen Probleme?

Kann man auf bestimmte Ausführungen durch Verweise auf vorliegende Texte (z.B. Konzilsdokumente, „Pastorale“ usw.) verzichten oder sie wenigstens straffen?

4. Kommen lediglich theologische oder andere wissenschaftliche Meinungen ohne Praxisbezug zur Sprache oder wird auch der pastorale Bezug der Ausführungen deutlich?

Werden fundamentale und heute pastoral wichtige Fragen beantwortet?

Gehen von der Vorlage Impulswirkungen aus für die Gemeinden?

5. Überprüfen, ob andere Gremien und Institutionen im deutschen Katholizismus nicht zu bestimmten Themen oder zu einzelnen Problembereichen besser Stellung nehmen können.

Warum ist es notwendig, das entsprechende Thema evtl. nochmals oder eigens in der Synode aufzugreifen?

II. „Durchlaufende Perspektiven“

Bei der Erarbeitung der Vorlagen sind die folgenden „durchlaufenden Perspektiven“ zu beachten (vgl. den Themenkatalog der Synode):

1. Analyse der Situation, besonders die Berücksichtigung der Glaubenssituation des Menschen von heute
2. Theologische Fundierung *und* pastorale Anwendbarkeit aller Aussagen
3. Die verschiedenen Verantwortlichkeiten in der Kirche und ihre Zuordnung
4. Ökumenische Bedeutung aller Aussagen
5. Missionarischer Auftrag
6. Diakonische Verantwortung; Verhältnis der Kirche und der Christen zur Gesellschaft; Berücksichtigung der verschiedenen Gruppen und Lebensphasen
7. Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft

III. Umfang und Form der Vorlagen

Umfang und Form der Vorlagen haben für den Beratungsprozeß in der Synode, für die Aufnahme einer Vorlage in der größeren Öffentlichkeit und für die Chancen in der Bildungsarbeit und in den Gemeinden eine große Bedeutung.

Darum wurden unter Verwertung bisheriger Erfahrungen folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Wenn man bei der Verschiedenheit der Themen und der einzelnen Zielvorstellungen auch kein vorgefertigtes Schema als Norm für alle Vorlagen festlegen kann, sollen dennoch folgende Regeln beachtet werden:
 - a) Der Text soll so knapp wie möglich gehalten werden;
 - b) 20 Seiten Umfang sollen eine oberste Grenze darstellen;
 - c) eine Vorlage, die ausschließlich aus Voten und/oder Anordnungen besteht, soll nicht mehr als 3-5 Seiten umfassen;
 - d) in einer Vorlage, die neben anderen Bestandteilen auch Voten und/oder Anordnungen enthält, sollen diese Voten und/oder Anordnungen insgesamt einen Umfang von 3-5 Seiten nicht überschreiten.
2. Die Beschlußvorlage, zu der die Anträge gestellt werden (vgl. VI), soll nach Möglichkeit aus klar formulierten Grundsätzen, Richtlinien, Anordnungen, Empfehlungen und evtl. Voten bestehen. Besondere Sorgfalt ist auf die deutliche Formulierung der *praktischen* Ziele einer Vorlage zu verwenden.
3. In den Vorlagen sollen jene Aussagen, die eine Anordnung, eine Empfehlung oder ein Votum darstellen oder eine Überweisung an Adressaten außerhalb der Synode enthalten, als solche deutlich hervorgehoben und klar erkennbar sein. Bei der Formulierung der jeweiligen Aussagen ist genau darauf zu achten, daß sie der angestrebten Verbindlichkeitsstufe (Empfehlung, Anordnung, Votum) entsprechen.
4. Die Anzahl der praktischen Leitsätze (Richtlinien, Empfehlungen, Anordnungen) soll beschränkt werden, damit die Vorlage übersichtlich bleibt. 10-15 Leitsätze stellen bereits ein Maximum dar. Dabei soll darauf geachtet werden, daß diese Leitsätze zusammen eine Art von praktischem Programm und „Prioritätenkatalog“ der Vorlage ergeben. Sie sollen darum nach Dringlichkeit, Wichtigkeit und Realisierbarkeit gestuft werden. Auch ist die Reihenfolge in der zeitlichen und sachlichen Abfolge bei der Verwirklichung der Leitsätze zu berücksichtigen.
5. Bei der Planung und Anlage einer Vorlage ist zugleich auch der Inhalt des schriftlichen und des mündlichen Berichtes (vgl. VII) und die damit gegebene Verteilung der Gesamtmaterie auf Vorlage und Berichte ins Auge zu fassen.
6. *Ausführlichere* Situationsanalysen und *umfangreichere* Begründungen sind zwar für die Erarbeitung einer Vorlage, für ihr Verständnis und für die Vorbereitung einer Stellungnahme in den allermeisten Fällen unerlässlich, sie sollen jedoch kein Bestandteil der Beschlußvorlage werden. Es wird empfohlen, umfangreichere Informationen, Begründungen und Situationsanalysen dieser Art sowie Belege für den schriftlichen Bericht einzuplanen und dort aufzunehmen (vgl. oben III, 5.). Man kann bei der synodalen Beratung sowohl den ausführlicheren Situationsanalysen und den umfangreicheren Begründungen wie auch den im Bericht gegebenen Einzelbegründungen widersprechen oder sie ergänzen; Stel-

lungnahmen dieser Art sind damit Bestandteil des Wortprotokolls. Zur Abstimmung hingegen steht nur die Beschlußvorlage.

7. Die Vorlagen sollen in allen Phasen der Beratung, in der Sachkommission und in der Vollversammlung der Synode, am Textrand eine Zeilenzählung erhalten (jeweils nach 5 Zeilen).

Die einzelnen Entwürfe beim Entstehen einer Vorlage oder eines Arbeitspapiers sollen auf der Seite 1 das Datum ihrer Fertigstellung oder Verabschiedung in der Sachkommission tragen; außerdem bitte die Entwürfe numerieren (z.B. 4. Fassung).

IV. Sprache und Stil der Vorlagen

1. Die Sprache der Vorlagen soll einfach und auch für die Gemeinden verständlich sein. Fachterminologie und eine wissenschaftliche Sprache sollten vermieden werden; falls an einzelnen Stellen ein Rückgriff auf spezielles Fachwissen und dessen Sprache notwendig wird, sollen Fremdwörter trotzdem sparsam gebraucht und nach Möglichkeit zugleich erläuternde und kommentierende Umschreibungen verwendet werden.

Ist die Vorlage auch für eine größere Öffentlichkeit (Medien) lesbar und umsetzbar?

2. Überprüfung der Vorlage auf guten Stil; Wiederholungen vermeiden; Text nach sachlichen Gesichtspunkten und im Blick auf die konkrete Arbeit innerhalb und außerhalb der Synode in Abschnitte untergliedern, wobei das Dezimalsystem verwendet werden soll (z. B. 1.1); kurze und prägnante Überschriften für die einzelnen Abschnitte formulieren.

3. Bei mehrfach überarbeiteten Texten und bei der Vorbereitung einer 2. Lesung ist es notwendig, den Gedankengang und die sprachliche Gestaltung der Vorlage zu überprüfen, da durch aufgenommene Änderungsvorschläge Brüche in der Gedankenführung, Verwirrungen des Kontextes, ständige Wiederholungen derselben Begriffe usw. vorkommen können (vgl. VI, 6.).

4. Der Titel einer Vorlage sollte in den verschiedenen Stadien immer wieder auf seine Übereinstimmung mit dem Inhalt der Vorlage überprüft werden. Oft treten bei der Ausarbeitung Begrenzungen, Erweiterungen oder Verschiebungen auf. Nach Möglichkeit einen kurzen und prägnanten Titel wählen, der nicht Anlaß zu Mißverständnissen oder Verwechslungen gibt und leicht merkbar ist (z.B. für die Öffentlichkeitsarbeit).

V. Vorbereitung von Vorlagen zur 2. und evtl. 3. Lesung

1. Wo es von der Sache, vom Ziel der Vorlage oder von einer ausdrücklichen Meinungsbildung der Vollversammlung her nicht geboten ist, soll der Text der Vorlage nicht zusätzlich inhaltlich überlastet werden. Unnötige Komplizierungen und Wiederholungen sollen auch dann vermieden werden, wenn man dem geäu-

Berten Gedanken durchaus zustimmen kann. Außerdem soll erreicht werden, daß der bisherige Umfang der Vorlage nicht erheblich überschritten wird.

2. Die Gedankenführung der Vorlage darf nicht grundsätzlich gestört oder durch die Einfügung zu vieler Nebengedanken undurchsichtig werden. Sofern größere Erweiterungen vorgenommen werden sollen, dürfen dadurch einzelne Abschnitte und Aussagen in ihrem Stellenwert und proportional zum Ganzen und zu anderen Teilen nicht kopflastig werden oder verzerrend wirken (vgl. IV, 3.).

3. Sofern in der Vollversammlung der Synode nicht eigens beschlossen, darf bei der Vorbereitung der 2. Lesung keine Ausweitung des Textes *über die bisherige thematische Umgrenzung hinaus* erfolgen.

4. Im schriftlichen Bericht soll bei der Veröffentlichung des Textes zur 2. Lesung Rechenschaft über die Behandlung der Anträge aus der 1. Lesung abgelegt werden; dabei ist, soweit erfaßbar, auch die außersynodale Diskussion zu beachten. Der Berichterstatter legt dem schriftlichen Bericht eine Liste der Personen und Gremien bei, die eine Eingabe zur Vorlage eingereicht haben; eine schriftliche Ergänzung dieser Liste wird anläßlich des Vortrags des mündlichen Berichtes nachgeliefert.

VI. Zusatz- und Änderungsanträge

Bei der Abfassung und Bearbeitung von Zusatz- und Änderungsanträgen sind die folgenden Richtlinien zu beachten (Nr. 1-7 zielen dabei in erster Linie auf den Antragsteller, Nr. 8 auf die Sachkommission, die die Vorlage eingebracht hat):

1. Vgl. die Regeln oben V, 1-3.

2. Anträge mit bloßen sprachlichen Variationen ohne erkennbaren sachlichen und stilistischen Gewinn erschweren unnötig die synodale Beratung; auf sie sollte man verzichten.

3. Bitte die Anträge mit konkret formulierten Zusatz- oder Alternativvorschlägen und unter genauer Angabe des Fundortes im Text der Vorlage (Seitenzahl mit Zeilenangabe, also z.B.: 2,34f.) einreichen; nach Möglichkeit Klassifizierung als Zusatz- oder Änderungsantrag selbst schon vornehmen.

4. Für jeden einzelnen Antrag - auch innerhalb desselben Abschnittes - soll ein eigenes Antragsformular benutzt werden.

5. Jeder Zusatz- oder Änderungsantrag bedarf neben dem vorgeschlagenen Text einer eigenen schriftlichen Begründung.

6. Bitte bei der Formulierung eines Zusatzantrages besonders den gedanklichen Ablauf, das sachliche Gefälle und die sprachliche Eigenart einer Vorlage beachten und den Antrag nach Möglichkeit darauf abstimmen; überprüfen, ob der geplante Zusatz im Kontext der Vorlage nicht besser an eine andere Stelle gehört.

7. Abgesehen von der 1. Lesung müssen die Zusatz- und Änderungsanträge

gemäß Art. 12 Abs. 4 des Statuts und § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Synode bis spätestens einen Monat vor Beginn der Vollversammlung, bei der eine Vorlage behandelt wird, eingereicht werden. Im Interesse einer guten Vorbereitung der Vollversammlung durch alle Mitglieder und Berater der Synode wird dringend empfohlen, diese Frist auch für die 1. Lesung einzuhalten. Für alle Lesungen gilt, daß die Änderungs- und Zusatzanträge so früh wie möglich vorliegen sollten.

8. Die zuständige Sachkommission ist gehalten, zu allen Zusatz- und Änderungsanträgen *inhaltlich* Stellung zu nehmen. Sofern derselbe Text- und Sachbezug und die Klarheit des Vorgehens es zulassen, sollen gegebenenfalls mehrere Anträge zu einer Stelle des Vorlagentextes zusammen besprochen werden. Dabei soll sich die Sachkommission besonders zu folgenden Fragen erklären:

a) Widerspricht ein Zusatz- oder Änderungsantrag der „Substanz“ der Vorlage (besonders dann, wenn die Vorlage in der 1. Lesung als „Verhandlungsgrundlage“ angenommen worden ist)?

b) Widerspricht ein Änderungs- oder Zusatzantrag einer früheren Entscheidung der Vollversammlung über Änderungs- oder Zusatzanträge in vorausgegangenen Lesungen?

(Erklärung: Es wäre unangemessen, ohne wirklich gewichtige Gründe einen bereits erzielten sachlichen Ausgleich durch die Annahme einseitiger Positionen, die gerade überwunden werden sollten, wieder aufzulösen; andererseits muß ein schon abgelehnter, aber nun nochmals mit Nachdruck vertretener Änderungs- oder Zusatzantrag nochmals beraten werden.)

VII. Berichterstattung

Außer den schon genannten Grundsätzen (vgl. III, 5-6; V, 4) gelten folgende Regeln:

1. Die Berichterstatter sollen die Kenntnis aller Papiere, die den Synodalen vorliegen, voraussetzen; das gilt insbesondere auch für den schriftlich vorliegenden Bericht. Wohl empfiehlt es sich, im mündlichen Bericht kurz auf die vorliegenden schriftlichen Unterlagen hinzuweisen.

2. Wichtiger als jede Eingabe und Stellungnahme ausdrücklich zu nennen, ist die Grundaufgabe des Berichterstatters, sowohl bei Zusatz- und Änderungsanträgen wie auch bei wichtigen Stellungnahmen (vgl. V, 4.) die dort enthaltenen Argumente, Positionen und Tendenzen zu verdeutlichen. Im Bericht über die Vorlage, über die eingereichten Zusatz- und Änderungsanträge und über die vorliegenden Eingaben und Stellungnahmen soll jede persönliche Wertung unterbleiben.

3. Statut und Geschäftsordnung sehen grundsätzlich nur einen Berichterstatter vor. Nur in besonders begründeten und eng begrenzten Ausnahmefällen kann die Zentralkommission eine Ausnahme zulassen. Das Vorrecht des Berichter-

statters nach § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung, außer der Reihe das Wort zu ergreifen, darf jedoch durch die Zulassung mehrerer Berichterstatter insgesamt keine Ausdehnung erfahren. Jeder Berichterstatter muß für ein genau umschriebenes Thema bestimmt sein. Die Berichtszeit zu einer Vorlage soll - unabhängig davon, ob ein oder mehrere Berichterstatter bestellt sind - insgesamt 20 Minuten nicht übersteigen.

VIII. Antragskommission

1. Die Zentralkommission bildet vor jeder Vollversammlung zu jedem Tagesordnungspunkt, unter dem eine Vorlage behandelt wird, eine Antragskommission aus drei Mitgliedern der Synode; die Antragskommission ist ein Unterausschuß der Zentralkommission.

Die Zentralkommission bestimmt eines ihrer Mitglieder als Vorsitzenden der Antragskommission sowie ein weiteres Mitglied der Synode, das nach Möglichkeit ebenfalls Mitglied der Zentralkommission sein soll; diese beiden Mitglieder dürfen der Sachkommission, welche die Vorlage erarbeitet hat oder an ihrer Erstellung beteiligt war, nicht angehören. Als drittes Mitglied gehört der Antragskommission der Vorsitzende der Sachkommission an, welche die Vorlage eingebracht hat. Er kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Zentralkommission ein anderes Mitglied einer Sachkommission mit seiner Vertretung in der Antragskommission beauftragen. Die Antragskommission kann ein weiteres Mitglied oder einen Berater der Synode ohne Stimmrecht an ihren Überlegungen beteiligen.

2. Die Antragskommission hat die Aufgabe, die Vollversammlung über in der Vorlage sowie in den Zusatz- und Änderungsanträgen enthaltene Entscheidungsalternativen zu informieren, ohne inhaltliche Empfehlungen zu geben (diese bleiben der zuständigen Sachkommission vorbehalten, vgl. VI, 8.). Die Antragskommission klassifiziert nach Zusatz- und/oder Änderungsanträgen; sie ordnet die Anträge nach thematischen Gesichtspunkten bzw. entsprechend der Gliederung der Vorlage und unterbreitet den Moderatoren einen Vorschlag zur Debatte gemäß § 5 Ziff. 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Synode, gegebenenfalls auch mit einer Unterscheidung nach General- und Spezialdebatte.

Kommt die Antragskommission zum Ergebnis, daß ein Änderungsantrag bloße sprachliche Variationen ohne erkennbaren sachlichen und stilistischen Gewinn enthält (vgl. oben VI, 2.), nimmt sie mit dem Antragsteller über die Aufrechterhaltung des Antrages Rücksprache.

IX. Zur Durchführung von 2. bzw. 3. Lesungen

1. Alle Bestimmungen und Empfehlungen, die in den Abschnitten IV-VIII des „Merkblattes“ enthalten sind, sollen sorgfältig beachtet werden. Sie werden

durch die folgenden Ausführungen nicht aufgehoben, vielmehr vorausgesetzt und an einigen Punkten des Verfahrens präzisiert.

2. Die für eine 2. oder 3. Lesung beim Sekretariat der Synode einlaufenden Anträge werden nicht mehr - wie bisher - nach dem zeitlichen Eingang nummeriert, sondern nach dem Verlauf des Vorlagen-Textes geordnet und dann erst mit der Ordnungszahl versehen.

Unmittelbar nach Schluß der Antragsfrist für eine 2. bzw. 3. Lesung sendet das Sekretariat der Synode die eingegangenen Zusatz- und Änderungsanträge an den Vorsitzenden der zuständigen Sachkommission und an den Vorsitzenden der beauftragten Antragskommission, wobei es gleichzeitig einen Ordnungsvorschlag im obigen Sinne beilegt. Die Vorsitzenden der Sach- und der Antragskommission nehmen zu diesem Ordnungsvorschlag innerhalb von 4 Tagen Stellung. Diese zeitliche Begrenzung bedeutet zugleich eine Ausschußfrist. Der Vorsitzende der Antragskommission hat darauf zu achten, ob der einzelne Zusatz- oder Änderungsantrag zulässig und formgerecht ist. Danach werden die Anträge vom Sekretariat der Synode mit der endgültigen Ordnungszahl versehen und verschickt.

3. Der zuständigen Sachkommission wird empfohlen, möglichst bald nach Erhalt der Änderungs- und Zusatzanträge eine Sitzung abzuhalten, auf der sie zu den eingegangenen Anträgen inhaltlich Stellung nimmt. (Eine solche Arbeitstagung ist frühzeitig in die Terminplanung der Sachkommission einzubeziehen; sie kann nicht unmittelbar vor Beginn oder während der Vollversammlung der Synode in Würzburg abgehalten werden.) Die Sachkommission gibt ihre inhaltliche Stellungnahme als eigene Drucksache rechtzeitig den Mitgliedern der Synode bekannt, d.h. spätestens am Tag vor der Beratung in der Vollversammlung.

Vorgeschlagen wird folgendes Schema:

a) Verzeichnis der Anträge, die von der Sachkommission zur Annahme bzw. - wenn schon bekannt- zur *modifizierten Annahme* (s. unten) vorgeschlagen werden.

b) Verzeichnis der Anträge, welche nach der Meinung der Sachkommission der „Substanz“ der Vorlage widersprechen oder sie ernsthaft gefährden.

c) Verzeichnis der Anträge, gegenüber denen die Sachkommission an ihrem jetzigen Vorlagentext festhält, weil dieser Text früheren Entscheidungen der Vollversammlung der Synode eher entspricht (vgl. „Merkblatt“, Abschnitt VI, Ziff. 8 b) oder weil die Intentionen der Antragsteller in der Vorlage bereits ausreichend berücksichtigt sind.

d) Verzeichnis der Anträge, zu denen die Sachkommission um *eine Entscheidung der Vollversammlung bittet*, ohne daß sie selber eine eigene und ausdrückliche Stellungnahme abgibt.

Die Anträge werden nur mit der Ordnungszahl und der vorangestellten Abkürzung „D“ (= Drucksache) bezeichnet, also z.B. D 763. Innerhalb der Aufstel-

hingen (bitte untereinander, nicht nebeneinander!) wird die Reihenfolge der Ordnungszahlen eingehalten.

4. Jede betroffene Sachkommission wird aus verschiedenen Gründen manche Anträge, denen sie grundsätzlich oder in bestimmter Hinsicht zustimmt, nicht im vorgelegten Wortlaut annehmen wollen. Sie wird in solchen Fällen eine *modifizierte Annahme* vorschlagen. Nach Möglichkeit sollen *beauftragte* Vertreter der Sachkommission mit den einzelnen Antragstellern Rücksprache nehmen, um modifizierte Formulierungsvorschläge miteinander abstimmen zu können. Die Sachkommission stellt auch alle so abgestimmten Modifizierungen zusammen und beantragt zu Beginn der Debatte, sie als Anträge zuzulassen (vgl. Statut Art. 12 Abs. 4, Art. 13 Abs. 2 und GO § 7 Abs. 2). Die modifizierten Vorschläge werden im Wortlaut unter genauer Nennung der Textstelle und des zugrundeliegenden Antrags in einer Drucksache allen Mitgliedern der Synode rechtzeitig bekanntgegeben.

(Beispiel: 1. Zu S. 18, Z. 10-14: D 706 „Alle Christen nehmen *aufgrund von Glaube und Taufe...*“)

Soweit Anträge zurückgezogen wurden, bleibt es den übrigen Synodalen unbenommen, zurückgezogene Anträge ihrerseits zu übernehmen.

Wichtig:

a) Jeder modifizierte Antrag erhält innerhalb der Drucksache eine laufende Nummer (1,2 usw.), so daß der Antrag - falls er zur Verhandlung zugelassen wird - künftig leicht unter Angabe der Drucksachen-Ordnungszahl und der fortlaufenden Zählung der modifizierten Anträge zitiert werden kann (Beispiel: D 769/3).

b) Die Textelemente, die gegenüber dem Vorlagentext geändert werden sollen, sind zu unterstreichen.

c) Es ist darauf zu achten, ob mehrere Anträge zur selben Sache oder zum gleichen Text vorliegen, ob derselbe Antrag auch Auswirkungen auf andere - vielleicht vom Antragsteller nicht genannte - Textstellen mit sich bringt (im Gefolge einer Änderung). Bitte alle diese Änderungen innerhalb der einzelnen modifizierten Anträge verzeichnen (dafür keine neuen Nummern schaffen!).

d) Es empfiehlt sich auch eine kurze Angabe, ob bei entsprechenden Modifizierungen die Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz direkt oder indirekt berücksichtigt wurde.

Ein Muster für eine solche Drucksache findet sich bei der Beratung der Vorlage „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ der Sachkommission IX, die während der 5. Sitzungsperiode im Mai 1974 von der Synode verabschiedet wurde (s. TOP 7, Drucksache 769).

5. Die Antragskommission soll eine erste Sitzung abhalten, nachdem die Sach-

kommission ihre inhaltliche Stellungnahme abgegeben hat. Wenn die 2. oder eine 3. Lesung in den ersten zwei Tagen einer Sitzungsperiode stattfindet, wird eine erste Zusammenkunft vor Beginn der Sitzungsperiode notwendig sein. Die Aufgaben der Antragskommission sind in Abschnitt VIII beschrieben. Die Hauptaufgabe besteht darin, den Moderatoren einen *Verfahrensvorschlag* zur Verfügung zu stellen. Einzelfragen sind bei jeder Lesung variabel. Es empfiehlt sich, zu einer letzten Sitzung der Antragskommission - die am besten kurz vor der Beratung in der Vollversammlung stattfindet - auch die Moderatoren einzuladen, die für den Ablauf der Debatte zuständig sind.

Als „Modell“ eines Verfahrensvorschlages vgl. den Bericht zur Beratung der Vorlage „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen...“ (SK IX), der den Mitgliedern der Zentralkommission und den Sekretären der Sachkommissionen zur Verfügung gestellt wurde.

6. Die Sachkommission soll dafür Sorge tragen, daß während der Debatte notwendige Entscheidungen im Namen der Sachkommission rasch gefällt werden und von einem beauftragten Sprecher (Vorsitzender oder Berichterstatter) verbindlich der Vollversammlung oder den Moderatoren mitgeteilt werden. Die Organisation der „Zehnerbank“ soll besonders von diesem Ziel her bestimmt sein. (Zur Erklärung: Auf der „Zehnerbank“, dem Präsidium und den Moderatoren benachbart, konnten 10 Vertreter der für einen Beratungsgegenstand zuständigen Sachkommission Platz nehmen. Dazu gehörten Vorsitzender, Berichterstatter und von der Sachkommission Bestimmte.)

7. Vor der Schlußabstimmung soll die Sachkommission nochmals gefragt werden, ob sie mit dem Gesamttext klar kommt und mit Sicherheit keine Änderungen bzw. Textverbesserungen notwendig sind. Ein Mitglied der Sachkommission sollte stets prüfen, ob die angenommenen Vorschläge und die getroffenen Entscheidungen nicht zusätzliche Änderungen erfordern.

X. Präzisierungen zur Durchführung von 2. bzw. 3. Lesungen

1. Die federführenden Sachkommissionen und die beauftragten Antragskommissionen werden gebeten, die im „*Merkblatt*“ genannten *Verfahrensvorschriften und Aufgaben sorgfältig zu beachten* (so z.B. die Prüfung der Anträge auf ihre formale Zulässigkeit schon bei der Ordnung der Anträge). Für die Erstellung der Drucksachen 003/004 (s. 5.) und des Moderatorenvorschlags empfiehlt sich nicht nur die Beachtung des „*Merkblattes*“, sondern *auch die Einsichtnahme in die im „Merkblatt“ erwähnten konkreten Muster* (vgl. IX, 4-5). Diese Muster wurden allen Mitgliedern der Zentralkommission und den Sekretären der Sachkommissionen zur Verfügung gestellt.

2. Die Synodalen erhalten durch rechtzeitige Zusendung die Möglichkeit, *vor der Anreise zur Vollversammlung der Synode die „modifizierten Anträge“* (vgl.

„Merkblatt“ IX, 4), die einvernehmlich mit dem ursprünglichen Antragsteller zustande gekommen sind, zu studieren. Diese Hilfe setzt einen strengen Zeitplan bei der Vorbereitung von 2. Lesungen voraus, der von allen Beteiligten strikt eingehalten werden muß. Das Sekretariat der Synode erstellt jeweils diesen Zeitplan und bespricht ihn rechtzeitig mit den beteiligten Sachkommissionen.

3. Der ursprüngliche Antragsteller *bestätigt* der zuständigen Sachkommission *schriftlich*, daß er mit der erfolgten *Modifizierung* seines Antrages *einverstanden* ist und diesen zugunsten des „modifizierten Antrags“ (im Sinne von „Merkblatt“, IX, 4) *zurückzieht*, *oder* er teilt ihr mit, daß er an seinem Antrag *festhalten* will. Die zuständige Sachkommission übergibt diese schriftlichen Äußerungen unverzüglich dem Vorsitzenden der beauftragten Antragskommission.

Das Sekretariat der Synode stellt die dafür notwendigen Formulare zur Verfügung.

4. Die *Zurücknahme eines Antrages* erfolgt im allgemeinen *schriftlich*. *Adressat* dieser Mitteilung ist *bis zum Beginn der Beratung* des entsprechenden Tagesordnungspunktes in der Vollversammlung die federführende Sachkommission oder der Vorsitzende der Antragskommission (dieser erhält von der Sachkommission unverzüglich diese Mitteilungen). *Nach Beginn der Beratung* ist das Zurückziehen eines Antrages unverzüglich, direkt und in schriftlicher Form dem amtierenden Moderator mitzuteilen. Diese schriftliche Mitteilung kann unter Angabe der Drucksachennummer des Antrags formlos erfolgen, jedoch werden auch dafür Formulare zur Verfügung gestellt.

5. Die Drucksachen 003 und 004 haben einen *unterschiedlichen Stellenwert* und müssen darum auch in der Anlage streng unterschieden werden.

a) Die Drucksache 003 enthält *nur die Stellungnahme der zuständigen Sachkommission zu allen eingereichten Anträgen*; der Aufbau dieser Stellungnahme erfolgt nach dem Schema des „Merkblattes“ IX, 3.

b) Die Drucksache 004 enthält ein *Verzeichnis der (bis zum Versand der Drucksache an die Synodalen) zurückgezogenen Anträge und den Wortlaut der „modifizierten Anträge“*, die im Einvernehmen mit dem ursprünglichen Antragsteller zur Zulassung vorgelegt werden und über deren Zulassung - erfolgt kein Widerspruch - global abgestimmt wird.

Die beauftragte *Antragskommission*, die mit der zuständigen Sachkommission Kontakt hält und von dieser stets und sofort informiert wird, *überprüft vor dem Versand* die Drucksachen 003 und 004 auf ihre *formale* Korrektheit (z.B. vollständige Erfassung aller Anträge usw.).

(Wenn eine federführende Sachkommission zu dem von ihr unterbreiteten Vorlagentext von sich aus Änderungs- oder Zusatzanträge stellen will, so müssen diese nach den grundsätzlich geltenden Richtlinien - vgl. „Merkblatt“ VI - eingebracht werden - also z.B.: bei Überschreitung der Antragsfrist Zulassung *jedes einzelnen Antrages* mit Zweidrittelmehrheit, Antragsformulare benutzen usw.)

6. Der *Moderatorenvorschlag* der Antragskommission beruht zwar auf den Mit-

teilungen der Drucksachen 003 und 004, ist aber damit nicht identisch (weil er u.a. weitere formale Verfahrensvorschläge enthält, vgl. die „Muster“). Er hat keine eigene Drucksachenummer und wird nicht an die Synodalen verteilt. Da von ihm nur relativ wenige Exemplare benötigt werden (Verteiler s. unten), lassen sich bis kurz vor Beginn einer 2. Lesung noch Veränderungen eintragen.

Diesen Moderatorenvorschlag sollen erhalten:

- die amtierenden Moderatoren (2),
- die Mitglieder des Präsidiums (5),
- die Sekretäre der Synode (2),
- die Mitglieder der Antragskommission (3),
- der (oder die) Berichterstatter (1-2).

Zum Prozeß der Themenfindung

Ein kurzer Abriß der Geschichte der Themenfindung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland findet sich in der allgemeinen Einleitung zu diesem Band. Zur Information und als Belege wurden aus den zahlreichen Unterlagen über die Bemühungen um eine Themenkonzentration die folgenden Dokumente ausgewählt.

DAS THEMENANGEBOT DER VORBEREITUNGSKOMMISSION (1970)

Ein erster Themenvorschlag wurde schon im September 1969 zusammen mit dem Entwurf des Statuts veröffentlicht (vgl. den Abdruck in: SYNODE 1970/2,3-9). Der folgende revidierte Themenvorschlag, in den die Ergebnisse der öffentlichen Diskussion des ersten Plans und - soweit damals möglich - der Umfrageaktionen eingegangen sind, wurde endgültig am 2. Dezember 1970 von der Vorbereitungskommission verabschiedet und als Vorlage an die konstituierende Vollversammlung der Synode veröffentlicht (vgl. SYNODE 1971/1,3-26).

Vorbemerkungen

I. Themenvorschlag

Der nachstehende Themenvorschlag will der Synode bei der Bildung ihrer Sachkommissionen und bei der Findung ihrer Thematik Orientierungshilfe bieten, nicht aber Entscheidungen vorwegnehmen, die durch die Organe der Synode zu fällen sind. Er hat den Charakter des bloßen Angebots. Soweit es möglich war, wurden die Beiträge der öffentlichen Diskussion, die Auswertung von Umfragen und Zuschriften sowie Stellungnahmen von Experten berücksichtigt.

A. Vorschlag zur Ordnung der Themenkreise und Kommissionen: Die Thematik, der sich die Synode möglicherweise zuwenden wird, bedarf der Gliederung in verschiedene Themenkreise, für die jeweils eine Sachkommission zu bilden ist. Die vorgeschlagene Ordnung der Themenkreise und Kommissionen ist so angelegt, daß möglichst alle in Frage kommenden Einzelthemen darin ihren Ort und ihren Zusammenhang finden können. Die Reihenfolge der Themenkreise besagt keine Rangfolge.

B. Die vorläufige Umschreibung für die Sachbereiche der einzelnen Kommissionen sucht die Sachgebiete aufzuführen und voneinander abzugrenzen, die in die Zuständigkeit der einzelnen Kommissionen fallen. Die hierzu verwandten Stichworte sind weder streng systematisch noch nach Rangfolge geordnet.

C. Die Themenkataloge schlagen eine Gliederung des Gesamtstoffes vor, der innerhalb eines jeden Themenkreises behandelt werden könnte. Die Aufzählung einzelner Stichworte beansprucht keine Vollständigkeit; vielmehr wurden beispielhafte Einzelthemen genannt, die selbstverständlich nicht in ihrem gesamten Umfang von der Synode behandelt werden können.

D. Die Prioritätenvorschläge greifen daher aus der Vielzahl der in den Themenkatalogen genannten Stichworte vordringlich erscheinende Fragen heraus, die den Möglichkeiten und Aufgaben der Synode besonders angemessen sein dürften. Der dem ganzen Themenvorschlag eigene Charakter des bloßen Angebotes an die Synode ist gerade hier besonders zu beachten.

II. Durchlaufende Perspektiven

Bei allen Einzelthemen der Synode sollten einige sachlich und methodisch wichtige Gesichtspunkte durchgängig berücksichtigt werden:

- a) Analyse der Situation, besonders Berücksichtigung der Glaubenssituation des Menschen von heute
- b) Theologische Fundierung und pastorale Anwendbarkeit aller Aussagen
- c) Die verschiedenen Verantwortlichkeiten in der Kirche und ihre Zuordnung
- d) Ökumenische Bedeutung aller Aussagen
- e) Missionarischer Auftrag
- f) Diakonische Verantwortung; Verhältnis der Kirche und der Christen zur Gesellschaft.

I. Themenkreis

A. GLAUBENSSITUATION UND VERKÜNDIGUNG

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Analyse und Glaubenssituation; inhaltliche Schwerpunkte und Träger der Verkündigung; Predigt, Religionsunterricht und Katechese; theologische Erwachsenenbildung; außerordentliche Wege der Verkündigung; Ausbildungsfragen.

C. THEMENKATALOG

1. Glaubenssituation und Voraussetzungen der Verkündigung

- Gründliche Situationsanalyse (Glaubensnot [vgl. IX, 4]; Hörer und Verkündiger heute vor dem Wort Gottes; das Verhältnis von Verkündiger und Hörer)
- Einheit des Bekenntnisses und Vielfalt des Glaubensverständnisses
- Verkündigung und gegenwärtige Theologie; Glaube und Wissenschaft (vgl. VI, 2); Kirche und Theologie
- Sprache der Verkündigung

2. Inhaltliche Schwerpunkte der Verkündigung

- Bestandsaufnahme (empirische Studien)
- Konzentration und Vertiefung der Grundwahrheiten des Glaubens und des christlichen Lebens (vgl. V,2)
- Praktische Orientierungshilfen

3. Dienste der Verkündigung

- Dienst der Gemeinde an der Verkündigung (vgl. VIII, 1; IX, 1)
- Glaubenszeugnis einzelner; Dienst der Familie am Glauben (vgl. IV, 2)
- Laien in Verkündigung („missio homiletica“) und in theologischer Lehre (hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeit) (vgl. VII, 2)
- Der spezifische Verkündigungsauftrag des Diakons (vgl. VII, 4), des Priesters (vgl. VII,5) und des Bischofs (z.B. Hirtenbriefe) (vgl. VII,6; Orden s. VII, 3)

4. Die Predigt

- Reform der Predigtpraxis (Konzentration auf ihren Rang und ihre Chancen; Studium und Einsatz moderner Methoden)
- Modelle der verschiedenen Predigtformen
- Vor- und Nachbereitung der Predigt (Predigtkreise, Predigtgespräche, Predigtkritik)
- Wege der Ausbildung und Weiterbildung aller mit dem Dienst der Verkündigung Beauftragten (vgl. VII, 8), auch der Laien (vgl. VII, 2)

5. Glaubensunterweisung (vgl. VII, 2)

- Auftrag und religionspädagogische Befähigung der Eltern
- Religionsunterricht zwischen Kirche, Staat und Gesellschaft (Ort und Funktion, Formen; Lehrstoffe; Methoden; Lehrpläne, Ausbildungsprobleme; Verfahren bei Erteilung der „missio canonica“, Unterrichtsmittel; Forschungsaufträge) (vgl. VI, 2)

- Außerschulische Katechese
- Vorschulische religiöse Erziehung und Katechese (vgl. III, 2; VI, 2)
- Schulseelsorge (vgl. VI, 2)
- Religionspädagogische Aufgaben außerschulischer Jugendarbeit (vgl. III, 2)
- Erwachsenenkatechese (vgl. VI, 2) (Erwachsenenkatechumenat s. II, 4)
- Katechetische Institutionen (vgl. III, 5; VI, 2f; IX, 6)

6. Theologische Bildung

- Verhältnis zu den anderen Formen von Verkündigung und Glaubensunterweisung
- Institutionelle und personelle Planung und Koordination
- Ausbildung und Weiterbildung der Träger theologischer Bildung (einschließlich methodisch-didaktischer Probleme) (vgl. VII, 6; IX, 6)
- Theologische Fernkurse
- Glaubensinformation (einschließlich Verkündigung für „Fernstehende“ vgl. IX, 4)

7. Individuelle Glaubenshilfe

- Glaubensgespräch; Sprechstunde; Hausbesuche; nachgehende Seelsorge (vgl. III, 1)

8. Verkündigung und Glaubensinformation in den Medien

- Presse, Fernsehen, Hörfunk, Buch (vgl. VI, 2 f)

9. Besondere Wege der Verkündigung

- Sinn von Exerzitien und Einkehrzeiten heute, neue Formen
- Möglichkeiten des geistlichen Gesprächs (einzeln und in Gruppen, Gesprächskreise)
- Neugestaltung der „Volksmission“
- Neue Wege der Evangelisation

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Konkrete Schritte zur Reform der Predigt

Individuelle Glaubenshilfe

Überprüfung der Stellung und der Bedeutung des schulischen Religionsunterrichtes

Vorschulische religiöse Erziehung und Katechese

Religionspädagogische Aufgaben außerschulischer Jugendarbeit

Stärkung der Effizienz der theologischen Erwachsenenbildung
Praktische Orientierungshilfen für inhaltliche Schwerpunkte der Verkündigung
Gemeindefrömmigkeit und gegenwärtige Theologie

II. Themenkreis

A. GOTTESDIENST, SAKRAMENTE, SPIRITUALITÄT

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Anthropologische Voraussetzungen; geistliches Leben heute; Einzelfragen zum Gottesdienst; liturgische Zeiten und Räume; Taufe, Firmung, Buße, Eucharistie: Liturgie und Pastoral

C. THEMENKATALOG

1. Berufung und Spiritualität des Christen; Vielfalt der Spiritualitäten (vgl. VII, 3)
 - Wandel der Orientierungen, Motivationen und Ausdrucksformen
 - Spiritualität in der heutigen Welt (anthropologische Bedeutung der Meditation und anderer Formen der Spiritualität; Hinführung zur Kreativität und Spontaneität [vgl. IX, 1]; Berücksichtigung der Mentalität der modernen Industriegesellschaft) (vgl. Orden VII, 3)
 - Begegnung mit nichtkatholischer und nichtchristlicher Spiritualität (vgl. X, 3)
 - Aszese (z.B. Konsum; Problem der Drogen); freiwillige Armut (vgl. VII,3)
2. Gottesdienst und Spiritualität
 - Verhältnis von Gottesdienst als Lebensthema und liturgischer Feier
 - Gottesdienst und Gebet der Gemeinde und des einzelnen
3. Einzelfragen zum Gottesdienst
 - Zeiten des Gottesdienstes; Feiertagsordnung in der Bundesrepublik; Sonntagspflicht (Eucharistiefeier und andere Formen des Gottesdienstes?); Kirchengebote
 - Ökumenische Gottesdienste; Problem der Abendmahlsgemeinschaft (vgl. X,3)
 - Kirchenbau (Mehrzweckbau; Simultankirchen; Gemeindezentren)
 - Gebet- und Gesangbuch (Wettbewerb für zeitgemäße Texte und Melodien); Fürbittenbuch; Stundengebet (Vespren)
 - Kirchenmusik
 - Liturgische Gewänder
 - Pastoralorientierte Reform des Rituale
 - Auftrag zu Experimenten

4. Taufe, Firmung, Buße, Krankensalbung

- Tauf- und Firmalter; Taufgespräch und Taufkatechese; Spender der Firmung; Erwachsenenkatechumenat (Erwachsenenkatechese s. I, 5)
- Einzelbeichte und Bußgottesdienst
- Krankensalbung

5. Eucharistie

- Leseordnung (biblische und außerbiblische Texte?); Funktionsverteilung in der Eucharistiefeyer (vgl. VII, 2); Kinder-, Haus- und Gruppenmessen; Erstkommunion
- Priesterloser Kommuniongottesdienst; Krankenkommunion (vgl. VII, 2)

6. Andere liturgische Funktionen

- Segnungen; Weihungen
- Liturgisches Geleit christlichen Lebens und Sterbens; Begräbnis

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Spiritualität in der heutigen Welt

Tauf- und Firmpastoral

Einzelbeichte und Bußgottesdienst

Sonntagspflicht

Ökumenische Gottesdienste

Feiertagsordnung in der Bundesrepublik

Pastoralorientierte Reform des Rituale

III. Themenkreis

A. CHRISTLICHE DIAKONIE

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Pastoraler und caritativer Dienst; Träger kirchlicher Diakonie; Sorge für den Menschen in verschiedenen Lebensphasen; Milieuseelsorge; Sorge für gesellschaftliche Minderheiten und Randgruppen; Fragen der Ausbildung und Kooperation.

C. THEMENKATALOG

1. Grundorientierung

- Bruderdienst als fundamentale Aufgabe des Christen und der Kirche (vgl. IX, 1)
- Verhältnis zwischen pastoralen und caritativen Diensten
- Gestaltwandel der Not und der Hilfe
- Schwerpunkte heutiger kirchlicher Diakonie (vgl. I, 7)
- Eigenständigkeit kirchlicher Diakonie
- Träger kirchlicher Diakonie (vgl. VI, 1)
(Einzelne; Gemeinde; Dekanat; Region [vgl. IX, 5]; Träger auf Bistums-, Landes- und Bundesebene; Einrichtungen, Verbände [vgl. V, 2; VIII,4]; Orden [vgl. VII, 3]; Berufsorganisationen)

2. Sorge für den Menschen in verschiedenen Lebensphasen

- Vorschulische Erziehung; Kindergarten (vgl. I, 5; VI, 2)
- Kirchliche Jugendarbeit (Jugendseelsorge; verbandliche und offene Arbeit; Methoden, Ansätze) (vgl. I, 5; VI, 2)
- Junge Erwachsene; Bedeutung und Problematik der „Naturstände“ (vgl. I, 5)
- Dienste alter Menschen und Dienste an alten Menschen

3. Sorge für den Menschen in verschiedenen Milieus und Situationen (vgl. IX,1)

- Betrieb und Arbeitswelt (vgl. V, 3)
- Urlaub, Freizeit (vgl. V, 3) (Bildungsurlaub s. V, 3)
- Studenten (vgl. VI, 2)
- Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende (vgl. V, 3)
- Alleinstehende
- Kranke (auch psychisch Kranke); Krankenhäuser
- Behinderte
- Kinderheime; Kinderhorte (vgl. IV, 3; VI, 2)
- Beratungsdienste (psychologische, medizinische, theologische, juristische Dienste; ihre Kooperation)

4. Sorge für gesellschaftliche Minderheiten und Randgruppen

- Ausländische Arbeitnehmer, Studenten und Praktikanten (vgl. V, 2; VI, 2; X,1)
- Exilgruppen (vgl. V,2)
- Obdachlose; Bewohner von Notunterkünften; Landfahrer; Zigeuner
- Straffällige, Resozialisierung

5. Dienste kirchlicher Diakonie (vgl. I, 5; VII, 2,8)

- Personalplanung; Berufsbilder; zeitlich befristete Dienste
- Laufbahnordnung; berufliche Mobilität
- Ausbildungsstätten (vgl. IX, 6); berufsbegleitende Bildung

6. Kooperation

- Kooperation mit freien und öffentlichen Institutionen (vgl. V, 3; VI, 2)
- Kooperation zwischen pastoralen und caritativen Diensten
- Ökumenische Kooperation (VI, 2; X, 3)

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Diakonie als Grundauftrag der Kirche

Eigenständigkeit kirchlicher Diakonie

Beratungsdienste

Gewährleistung eigenständiger kirchlicher Diakonie

Ausländische Arbeitnehmer und andere Minderheiten

Integration der Caritas in das kirchliche Leben auf allen Ebenen

Kirchliche Jugendarbeit

Personalplanung für die diakonischen Dienste

Pastoraler Dienst in Betrieb und Arbeitswelt

IV. Themenkreis

A. EHE UND FAMILIE

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Sinn menschlicher Geschlechtlichkeit; Sexualerziehung; Ehevorbereitung und ehebegleitender Dienst der Kirche; bekenntnisverschiedene Ehen; Sorge um Menschen aus gescheiterten Ehen; Familie und Erziehung; Familienpolitik; kirchliches und staatliches Ehe- und Familienrecht.

C. THEMENKATALOG

1. Sinn und Gestaltung menschlicher Geschlechtlichkeit

- Wandlungen im Verständnis des Geschlechtlichen; Bedeutung für die Kirche; neue Aufgaben
- Sexualität als gesamt menschliches Phänomen; Sexualität und ihre Erfüllung in der Ehe

Themenfindung

- Sexualität vor und außerhalb der Ehe (vor- und außereheliche Partnerschaft; unverheiratete und verwitwete Menschen); Homosexualität
- Sexualerziehung

2. Sorge der Kirche um Ehe und Familie

- Die veränderten Bedingungen von Ehe und Familie in unserer Gesellschaft; Verantwortung und Partnerschaft in der Ehe; Ehe als Institution; Bedeutung und Funktion von Ehe und Familie in Kirche (vgl. I, 3); Staat und Gesellschaft
- Vorbereitung junger Menschen auf Partnerwahl und Ehe; anthropologische Voraussetzungen für einen theologisch gültigen Ehekonsens
- Ausbau eines ehebegleitenden Dienstes (Beratung; Hilfen zur Bewältigung von Ehekrisen)
- Sorge um gescheiterte Ehen, Geschiedene und ohne kirchliche Trauung Wiederverheiratete
- Bekenntnisschwache Ehen
- Verantwortete Elternschaft

3. Einzelne Fragen zur Sorge der Kirche um die Familie

- Familiengemeinschaften, Familiengruppen
- Familienhilfe (vgl. III, 3; VI, 2)
- Pflichten und Rechte der Familie in Kirche, Staat und Gesellschaft (Familienpolitik, Familienschutz; Erziehungsrechte)
- Autorität in der Familie (vgl. IV, 3; VI, 2)

4. Wünsche und Vorschläge für die Reform des kirchlichen Eherechts

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Hilfen für eine umfassende Vorbereitung auf Partnerwahl und Ehe

Ausbau eines ehebegleitenden Dienstes der Kirche

Pastorale Verantwortung für die bekenntnisverschiedene Ehe (einschließlich Fragen ökumenischer Möglichkeiten)

Das gewandelte Verständnis der menschlichen Geschlechtlichkeit und die Aufgabe der Christen, Probleme der Sexualerziehung

Menschen aus gescheiterten Ehen; ihre Stellung in der Kirche; Sorge der Kirche um sie

Vorschläge für die Reform des kirchlichen Eherechts

V. Themenkreis

A. GESELLSCHAFTLICHE AUFGABEN DER KIRCHE

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Kirche und gesellschaftliche Wandlungen; besonderer Auftrag der Kirche; technischer Fortschritt; soziale Fragen; Arbeitswelt; Freizeit; Verhältnis zu Staat, Parteien und gesellschaftlichen Gruppen; Entwicklung und Weltfrieden.

C. THEMENKATALOG

1. Der Wandel in Gesellschaft, Staat und Völkergemeinschaft als Frage an die Kirche
 - Freiheit und Autorität als Spannung (vgl. IV, 3); Demokratie als Lebensform; gesellschaftliche Kräfte und Ideologien
 - Differenzierung und Integration im sozialen Bereich; Chancen und Gefahren des technischen Fortschritts
 - Sicherung des sozialen Friedens
 - Neue gesellschaftliche und politische Entwicklungen
 - Zukunftsplanung
2. Ansätze einer kirchlichen Antwort
 - Eintreten der Kirche für das Humanum; Abbau des Nationalismus und der Rassendiskriminierung (vgl. III, 4); Sinn für weltweite Solidarität und Brüderlichkeit (vgl. V,3)
 - Neues theologisches Verständnis von Welt und Gesellschaft; Grundlagen des gesellschaftlichen Engagements der Christen (vgl. IX, 1)
 - Kirche als Anwalt gesellschaftlicher Freiheit und Ordnung (vgl. I, 2); kritische und dienende Funktion
 - Zeitgerechte Strukturen des kirchlichen Weltendienstes (Institutionen vgl. IX, 6); Verbände (vgl. III, 1; VIII, 4; X,1 + 3)
3. Schwerpunkte des politischen und gesellschaftlichen Engagements der Kirche (X, 1 + 3)
 - *Kirche und Staat*
Entwicklungen im Verhältnis von Staat und Kirche; rechtliche Regelungen; Katholische Büros; Kirchensteuerfrage
 - *Kirche und Gesellschaft*
Politische Parteien; gesellschaftliche Organisationen und Gruppen; zeitgerechte Formen der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit; Beitrag zur Verhinderung und Lösung sozialer Konflikte

- *Kirche und die Welt der Arbeit* (vgl. III, 3+6)
Mitsorge um berufliche Fort- und Weiterbildung, Umschulung (vgl. VI, 2); Bildungsurlaub (auch der Hausfrau) (vgl. VI, 2); Weiterentwicklung des Unternehmens- und Arbeitsrechts; Freizeit (vgl. III, 3)
- *Kirche und Entwicklung*
Theologische Grundlegung; Bewußtseinsbildung im eigenen Land (vgl. V, 7); anthropologische und pastorale Aspekte; Förderung von Diensten in Übersee; Katastrophenhilfe; Entwicklungshilfe und Mission (vgl. X, 2); Koordination und Kooperation der kirchlichen Hilfen (vgl. IX, 7)
- *Kirche und Weltfrieden*
Erziehung zum Frieden; Friedensforschung (vgl. VI, 2); Friedensdienste (vgl. III, 3); Überwindung der Gewalt

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Zeitgerechte Formen der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit
Neues theologisches Verständnis von Welt und Gesellschaft
Fragen im Verhältnis von Staat und Kirche
Kooperation der Kirche mit gesellschaftlichen Gruppen und Parteien
Kirche und Entwicklung
Erziehung zum Frieden und Friedensdienste

VI. Themenkreis

A. ERZIEHUNG, BILDUNG, INFORMATION

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Verhältnis der Kirche zu Bildung, Wissenschaft, Erziehung und Medien; vorschulische Erziehung; Schulen, Jugend- und Erwachsenenbildung; berufliche Fortbildung; Information und Öffentlichkeitsarbeit; Massenmedien; Kirchenpresse.

C. THEMENKATALOG

1. Die Bildungsgesellschaft und die Aufgabe der Kirche in ihr
2. Kirche und Erziehung und Bildung
 - Kirche und Bildungsplanung
 - Kirche, Wissenschaft (vgl. I, 1), Forschung und Lehre; Verhältnis zu Hochschulen, Stätten und Institutionen der Forschung (vgl. III, 3); Friedensforschung (s. V, 3)
 - Kirche und Schule (vgl. I, 5; III, 2)
Vorschulische Erziehung; Schulen des ersten und zweiten Bildungsweges

(auch berufsbezogene Schulen vgl. V, 3); Fachschulen und Sonderschulen; Sorge für Minderheiten in den Schulen (z.B. ausländische Kinder [vgl. III, 4]); Funktion und Möglichkeiten der Schulen in freier Trägerschaft in der heutigen Gesellschaft; Lehrerausbildung und -Weiterbildung

- Heimerziehung (vgl. III, 3; IV, 3)
- Jugend- und Erwachsenenbildung (vgl. I, 5; IV, 3; V3); Ziele und Inhalte; Institutionen (Akademien; Seminarien) (vgl. I, 5); Methoden
- Träger kirchlicher Bildungsarbeit (vgl. III, 1)
Auf der Ebene von Gemeinden, Regionen (vgl. IX, 5), Bistümern; auf kommunaler, Landes- und Bundesebene; Orden (vgl. VII, 3); Verbände (vgl. VIII, 4); Koordination; Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern (vgl. III, 6); ökumenische Zusammenarbeit (vgl. X, 3)
- Buch und Bücherei (vgl. I, 8)

3. Kirche und Kommunikationsmittel

- Präsenz und Mitarbeit in den Medien (Presse, Film, Hörfunk, Fernsehen) (vgl. I, 8); publizistische Berufe
- Die zukünftige Entwicklung der Medien
- Kirchenpresse (vgl. I, 5)
- Umgang mit den Medien

4. Information und Kommunikation in der Kirche

- Wege innerkirchlicher Information und Kommunikation
- Öffentliche Meinung in der Kirche; Kirche in der öffentlichen Meinung
- Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Kirche und vorschulische Erziehung

Kirche und Schule

Schulen in freier Trägerschaft

Kirche und Entwicklung der Hochschulen

Kirche und Jugend- und Erwachsenenbildung

Präsenz der Kirche in den Medien

Information und Kommunikation in der Kirche

Kirchenpresse

Koordination kirchlicher Bildungsarbeit

VII. Themenkreis¹

A. CHARISMEN, DIENSTE, ÄMTER

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Verschiedene Berufungen; kirchliche Dienste der Laien, Ordensleute, Diakone, Priester, Bischöfe: Berufsbild, spezifische Funktion, Lebensform, Nachwuchs; Aus- und Weiterbildung; Laufbahnfragen; arbeits- und sozialrechtliche Regelung; Integration der Orden.

C. THEMENKATALOG

1. Einheit und Vielfalt der Charismen, Dienste und Ämter (vgl. II, 1; IX, 1)
2. Kirchliche Dienste der Laien (auch Fragen der Laufbahnordnung) (vgl. III, 5)
 - Hauptberufliche pastorale Dienste (auch „Gemeindeassistentz“) (vgl. I, 5)
 - Andere hauptberufliche Dienste in der Kirche (vgl. I, 5) (zu sozial-caritativen Diensten vgl. III, 5)
 - Nebenberufliche Mitarbeit in der Gemeinde und auf anderen Ebenen kirchlichen Lebens (vgl. VII, 5)
 - Nichtberufliche Mitarbeit in der Gemeinde und auf anderen Ebenen kirchlichen Lebens (z.B. Wohnviertelapostolat)
 - Haupt- und nebenberufliche Mitarbeit und rechtliche Stellung der Frau im kirchlichen Dienst (vgl. I, 3 ff; III, 5; VII, 3 f)
 - Laintheologen (vgl. I, 3-6; II, 5; III, 5; X,2)
3. Spezifische Berufungen in der Kirche (vgl. II, 1)
 - Im Leben einzelner
 - In Säkularinstituten
 - In Orden und religiösen Gemeinschaften
 - Bedeutung und Funktion in der gegenwärtigen Kirche (vgl. I; II, 1; III, 1; VI, 2; X,2)
 - Bedingungen der Realisierung eines Lebens nach den evangelischen Räten (vgl. II, 1)
 - Probleme einer zeitlich begrenzten Mitarbeit in religiösen Gemeinschaften

¹ Dieser Themenkreis muß immer zugleich mit den Fragen der Themenbereiche I—III, VIII und besonders IX zusammengesehen werden.

- Eingliederung in die heutige Gesellschaft (vgl. VII, 8 f)
- Integration und Kooperation in den Diözesen
- Einsatz in überdiözesanen Aufgaben
- Ordensfrauen und Ordensbrüder im pastoralen Dienst (vgl. I, 3 ff; III, 5; VII, 2)

4. Dienst und Amt des Diakons

- Klärung des Berufsbildes in deutschen Verhältnissen (vgl. I, 3)
- Auswahl, Vorbereitung und Lebensform des Diakons
- Diakonat der Frau (vgl. VII, 2 f)

5. Dienst und Amt des Priesters

- Amtsverständnis und Funktion (vgl. I, 3); Wahl von Amtsträgern (s. VIII, 2); Amtsübertragung; Amtsdauer
- Ausfächerung einzelner priesterlicher Aufgaben
- Lebensform des Priesters (Zölibat; vita communis; Priestergemeinschaften)
- Kollegialität des Presbyteriums (Leitungsfragen; Teamarbeit; kirchliche Bindung des Priesters; Verhältnis zum Bischof)
- Ordination in Ehe und Beruf bewährter Männer
- Nebenberufliche Priester (vgl. I, 3; VII, 2)

6. Dienst und Amt des Bischofs

Kollegialität der Bischöfe (vgl. X, 1); Bischofskonferenz (vgl. VIII, 6); Leitung des Bistums; Weihbischöfe; Bischofsvikare; Mitwirkung bei der Wahl (s. VIII, 2) und Amtsdauer (vgl. I, 3)

7. Förderung geistlicher Berufe

8. Aus- und Weiterbildung für kirchliche Dienste

- Wege zum priesterlichen Dienst; neue Studientypen
- Weiterbildung für Priester und andere kirchliche Berufe (Inhalte, Methoden, Koordinierung, Spezialisierung) (vgl. I, 4-9)
- Überdiözesane Aus- und Weiterbildungsstätten für kirchliche Berufe; Akademien für kirchliche Dienste in Verwaltung und Führung; zentrale Einrichtungen für ständige berufsbegleitende Bildung (vgl. III, 5; VII, 3; IX, 6)

9. Einheitliche arbeits- und sozialrechtliche Regelungen für kirchliche Dienste und Berufe auf allen Ebenen (vgl. VII, 3)

10. Beratung und zentrale Vermittlung für kirchliche Dienste (auch kirchlicher Einsatz von aus dem Amt scheidenden Priestern)

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Verständnis um Förderung geistlicher Berufe; Ausbildungsprobleme; neue Wege zum priesterlichen Dienst
Hauptberufliche pastorale (Laien-) Dienste („Gemeindeassistenten“) und Planungen für den Einsatz von Laientheologen
Verwirklichung der evangelischen Räte und des Zölibats in der gegenwärtigen Gesellschaft als Problem
Integration und Kooperation der Orden in den Diözesen
Ordination in Ehe und Beruf bewährter Männer (haupt- oder nebenberuflich)
Stellung der Frau im kirchlichen Dienst
Schaffung überdiözesaner Aus- und Weiterbildungsstätten
Diakonat

VIII. Themenkreis

A. FORMEN DER MITVERANTWORTUNG IN DER KIRCHE

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Beteiligung aller an der Gestaltung kirchlichen Lebens; nachkonziliare Räte: Aufgaben, Kompetenzen, Koordination; Räte und Verwaltung; Schiedsstellen; Mitverantwortung im kirchlichen Finanzwesen; Verbände; Zentralkomitee der deutschen Katholiken; Gremien der Bischofskonferenz; Hauptstellen.

C. THEMENKATALOG

1. Beteiligung aller Glieder des Gottesvolkes an der Sendung und an den Aufgaben der Kirche (vgl. I, 3; IX, 1)
2. Die nachkonziliaren Räte in den Diözesen
 - Funktion und Repräsentativität der Räte; Einheit und Vielfalt der verschiedenen Räte auf den einzelnen Ebenen; Stärkung der Effizienz der Räte; einzelne Aufgaben und Zuständigkeiten; beschließende Kompetenzen der Räte; Mitwirkung und Beteiligung bei der Bestellung von Amtsträgern (vgl. VII, 5,6)
 - Verhältnis von kirchlichem Amt, kirchlicher Verwaltung und Räten; Errichtung von Schiedsstellen; Verhältnis der Räte zu den bisherigen Beratungsorganen (Neuordnung und Integrierung)
 - Gemeinsame Hilfen und Anleitungen für das Funktionieren der Räte

3. Mitverantwortung im kirchlichen Finanzwesen

4. Die katholischen Verbände

- Kirchlicher Ort und gesellschaftlicher Auftrag (vgl. III, 1; V.2; VI, 2; X,3)
- Kooperation und Verbände
- Autonomie und Integration der Verbände in Gemeinde (vgl. IX, 1), Bistum und auf Bundesebene
- Verhältnis zu den nachkonziliaren Räten (vgl. VIII, 2)

5. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken

- Heutige Aufgaben
- Verhältnis zu den anderen Strukturen der Mitverantwortung und zum kirchlichen Amt auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens (vgl. IX, 6)

6. Mitverantwortung in den Gremien der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. VII, 6)

Sachgebiete; Auswahl der Mitglieder und Berater; Arbeitsweise; Geschäftsordnung

7. Bischöfliche Hauptstellen (vgl. IX, 6)

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Einheit, Vielfalt und Effizienz der Räte

Verhältnis der Räte zum kirchlichen Amt und zur kirchlichen Verwaltung

Mitverantwortung im kirchlichen Finanzwesen

Beteiligung bei der Bestellung von Amtsträgern

Ort und Funktion der Verbände

Mitverantwortung in den Gremien der Deutschen Bischofskonferenz

IX. Themenkreis

A. ORDNUNG PASTORALER STRUKTUREN¹

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Gesellschaftliche Entwicklung und Gemeindeverständnis; Gemeindeformen; pastorale Planung in allen Bereichen; Regionen; Bistumsgrenzen; überdiözesane

¹ Der Kommission wird empfohlen, sobald wie möglich die wichtigsten Erhebungen in Auftrag zu geben bzw. die vorhandenen zu sammeln und auszuwerten. Darüber hinaus wird empfohlen, die Ergebnisse der inzwischen in mehreren Diözesen durchgeführten Vorarbeiten für den Bereich der pastoralen Planung zu sammeln und zu sichten.

Zusammenarbeit: Finanzausgleich, Personalaustausch; pastorale Institute; Verwaltungsreform; kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit.

C. THEMENKATALOG

1. Gemeindeverständnis und Gemeindeformen

- Aufgaben und Kennzeichen der Gemeinde; von der Versorgung zur Verantwortung (vgl. I, 3; II, 1; III, 1; V,2; VII, 1; VIII, 1; X,3)
- Territoriale, funktionale und kategoriale Gemeinde (vgl. III, 3); Verhältnis zueinander
- Zentralparreien, Großparreien und Pfarrverbände
- SubStrukturen der Gemeinde (vgl. VII, 1ff; VIII, 1ff); die sog. „priesterlose Gemeinde“

2. Vielfalt von Lösungsmodellen angesichts verschiedener Situationen

- Grundsätze kirchlicher Territorial- und Personalplanung (auch im interdiözesanen Bereich)
- Neuordnung ländlicher Kleinparreien in verhältnismäßig geschlossenen katholischen Gebieten; Neuordnung der Seelsorge in den Großstädten, Ballungsgebieten und besonders gelagerten Siedlungsräumen; Neuordnung der Seelsorge in der Diaspora

3. Verhältnis von pastoraler Planung zu gesellschaftlicher Entwicklung und Planung im außerkirchlichen Bereich

- Berücksichtigung der kommunalen Strukturen und Verwaltungsreformen; Eigengesetzlichkeit pastoraler Planung
- Bewußtseinsbildung als Voraussetzung für die Effizienz pastoraler Planung

4. „Offene Gemeinde“ (Verhältnis zu den „Fernstehenden“) (vgl. I, 1 + 6)

5. Schaffung kirchlicher Mittelinstanzen (Region) (vgl. III, 1; VI, 2)

- Regionalplanung und Neuordnung der Dekanate
- Kooperation der Regionen im Bistum
- Überdiözesane Kooperation ähnlich strukturierter Regionen

6. Überdiözesane Zusammenarbeit

- Koordination diözesaner und überdiözesaner Einrichtungen und Institute (vgl. I,5f; III, 5; V,2f; VII, 8; VIII, 5 + 7)

- Diözesane und überdiözesane Pastoralinstitute
 - Überdiözesaner Personalaustausch
 - Überdiözesaner Finanzausgleich
7. Verwaltungsreform auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen; kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Grundsätze kirchlicher Territorial- und Personalplanung (auch im interdiözesanen Bereich); konkrete Modelle (besonders Großstädte und ländliche Kleinpfarreien)

Überdiözesane Zusammenarbeit (z.B. pastorale Planung)

Überdiözesaner Finanzausgleich

Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

X. Themenkreis

A. GESAMTKIRCHLICHE UND ÖKUMENISCHE KOOPERATION

B. VORLÄUFIGE UMSCHREIBUNG DES SACHBEREICHES

Gesamtkirche - Teilkirche; Beziehung zur Leitung der Gesamtkirche; übernationale Planungen; Zusammenarbeit mit der Kirche in den anderen Ländern; Missionsauftrag heute; Dienste an den Missionskirchen; Kooperation der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit und an der Gesellschaft; christlich-jüdische Zusammenarbeit.

C. THEMENKATALOG

1. Gesamtkirchliche Kooperation

- Einheit der Gesamtkirche und Eigenständigkeit der Teilkirchen (vgl. VII, 6); die Beziehungen zur Leitung der Gesamtkirche; das Verhältnis zu den unierten Ostkirchen
- Übernationale Pastoralplanung; die Planung in den Europäischen Gemeinschaften; Zusammenarbeit mit der Kirche in anderen, besonders in den benachbarten Ländern (ausländische Arbeitnehmer, Studenten und Praktikanten s. III, 4)
- Zusammenarbeit mit der Kirche in Lateinamerika (vgl. V, 3)
- Ausbau der übernationalen Strukturen kirchlicher Kooperation (Institutionen, Arbeitsgemeinschaften, kirchliche Werke; ihre Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Institutionen [vgl. V, 2f])

2. Weltmission

- Kirchlicher Missionsauftrag und Mission heute (Verhältnis zur Entwicklungshilfe s. V, 3)
- Das Verständnis für Fragen und Aufgaben der Weltmission in den Bistümern und Gemeinden (vgl. V, 3)
- Dienste an den Missionskirchen: personeller Einsatz (Missionsorden [vgl. VII, 3]; Diözesanpriester; Laien); wirtschaftliche Hilfen; Koordinierung der Hilfen
- Zusammenarbeit mit den Missionskirchen

3. Ökumenische Kooperation

- Kooperation der Kirchen im Dienste an der christlichen Einheit (vgl. I—III); ökumenische Anliegen in den Bistümern, Gemeinden, Verbänden (vgl. VIII, 4) und Institutionen
- Organe der ökumenischen Kooperation auf allen Ebenen kirchlichen Lebens; ökumenische Zentren und Institutionen
- Gesamtplanung für die Kooperation der Kirchen im Dienste an der Gesellschaft auf allen Ebenen (vgl. III-VI)
- Überprüfung der Fremd- und Selbstdarstellung in Information, Lehre und Dokumentation

4. Das christlich-jüdische Verhältnis

D. PRIORITÄTENVORSCHLAG

Beziehungen zur Leitung der Gesamtkirche

Übernationale Pastoralplanung

Zusammenarbeit mit der Kirche in den Nachbarländern

Dienst an den Missionskirchen

Zusammenarbeit mit der Kirche in der Dritten Welt

Ökumenische Zentren und Institutionen

Gesamtplanung für die Kooperation der Kirchen im Dienst an der Gesellschaft auf allen Ebenen

Um die zehn vorgeschlagenen Themenkreise bzw. Sachkommissionen mit einem Blick zu übersehen, sind sie nachfolgend noch einmal der Reihe nach aufgeführt.

I. Glaubenssituation und Verkündigung

II. Gottesdienst, Sakramente, Spiritualität

III. Christliche Diakonie

IV. Ehe und Familie

V. Gesellschaftliche Aufgaben der Kirche

VI. Erziehung, Bildung, Information

VII. Charismen, Dienste, Ämter

VIII. Formen der Mitverantwortung in der Kirche

IX. Ordnung pastoraler Strukturen

X. Gesamtkirchliche und ökumenische Kooperation

Nachbemerkung

Der Vorschlag der Vorbereitungskommission über die Zahl und die Aufgabenbereiche der Sachkommissionen (vgl. obige Aufstellung) wurde von der Vollversammlung am 3. Januar 1971 unter TOP 4c angenommen.

ERSTE FESTSETZUNG DER BERATUNGSGEGENSTÄNDE (Mai 1972)

Im Laufe des Jahres 1971 belief sich die Planung der Themenvorhaben in den einzelnen Sachkommissionen auf insgesamt 49. Die Zentralkommission hat sich vom Juni 1971 bis zum Mai 1972 um eine Beschränkung dieses Katalogs bemüht. Eine Reduktion auf 34 Beratungsgegenstände war das Ergebnis.

Der Vollversammlung lag für die II. Sitzungsperiode (10.-14. Mai 1972) folgende Mitteilung des Präsidiums vor:

Nach Befragung der Sachkommissionen und auf Vorschlag der Zentralkommission hat das Präsidium der Gemeinsamen Synode auf seiner Sitzung am 1. Mai 1972 im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Art. 11, Abs. 1 des Statuts der Synode) folgende Beratungsgegenstände für die weitere Synodenarbeit festgesetzt:

Sachkommission I

1. Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst
2. Unsere Hoffnung. Vom Versuch, heute Kirche zu sein
3. Außerschulische Glaubensunterweisung
4. Schulischer Religionsunterricht

Sachkommission II

1. Taufpastoral
2. Firmung
3. Buße und Bußsakrament
4. Sonntäglicher Gottesdienst
5. Gelebter Glaube: Zeichen, Formen und Übungen des christlichen Glaubens im Alltag

Sachkommission III

1. Arbeitnehmer- und Betriebsseelsorge und ausländische Arbeitnehmer
2. Die Kirche der Gegenwart in der heutigen Not
3. Jugend und Kirche

Sachkommission IV

1. Christlich gelebte Ehe, einschließlich der Richtlinien zur pastoralen Hilfe für Geschiedene
2. Menschliche Sexualität, einschließlich der besonderen Probleme und Aufgaben des unverheirateten Christen

Sachkommission V

1. Initiativen zur Humanisierung der Leistungsgesellschaft (unter Einbeziehung des zu diesem Thema unabdingbar gehörenden Themas „Der arbeitende Mensch als Partner in der Gesellschaft“)
2. Entwicklung und Friede
3. Zum gegenwärtigen Verhältnis von Kirche, Staat und Politik

Sachkommission VI

1. Gesamtkonzept kirchlicher Publizistik (unter Einbeziehung der Themen „Katholische Presse“ und „Das Verhältnis der Kirche zu den öffentlich-rechtlichen Anstalten“)
2. Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
3. Kleinkindererziehung
4. Verantwortung der Kirche in Schule, Hochschule und Weiterbildung

Sachkommission VII

1. Dienst und Amt des Priesters in den Gemeinden
2. Pastorale Dienste außerhalb des bischöflichen und priesterlichen Dienstes
3. Dienst der Orden und anderer religiöser Gemeinschaften
4. Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft

Sachkommission VIII

1. Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche
 - 1.1 Die gemeinsame Verantwortung aller Glieder
 - 1.2 Rahmenordnung für die Strukturen der Mitverantwortung in der Diözese
 - 1.3 Ort und Funktion der Verbände
2. Grundsätze und Strukturen der Mitverantwortung der kirchlichen Entscheidungsgremien auf überdiözesaner Ebene

Sachkommission IX

1. Rahmenordnung für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland
2. Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen im Bistum
3. Kirchliche Schieds- und Verwaltungsgerichtsordnung
4. Pastorale Planung auf überdiözesaner Ebene

Sachkommission X

1. Praktische Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit
2. Dienst an der Weltmission
3. Schwerpunkte übernationaler Arbeit

Die Deutsche Bischofskonferenz hat anlässlich der Festsetzung der Beratungsgegenstände folgende Erklärung abgegeben:

1. Die Bischofskonferenz stimmt dem Beratungsgegenstand 1 der Sachkommission IV zu mit der Auflage, daß die Frage der Richtlinien zur pastoralen Hilfe für Geschiedene im Gesamtzusammenhang einer Vorlage „Christlich gelebte Ehe“ behandelt wird.

Die Bischofskonferenz ist sich durchaus bewußt, daß es eine pastoral wichtige und dringliche Aufgabe ist, Geschiedenen und Wiederverheirateten Formen eines religiösen Lebens innerhalb der Kirche aufzuzeigen. Sie ist jedoch der Ansicht, daß es in unserer Zeit eine noch umfassendere und pastoral nicht weniger dringliche Aufgabe der Synode ist, den Gläubigen für das christliche Verständnis der Ehe, für Treue und für die Sakramentalität der Ehe Hilfen zu bieten. Die Bischöfe sind daher der Meinung, daß ohne waches Bewußtsein von Unauflöslichkeit und der Sakramentalität der Ehe keine gangbaren Wege aufgewiesen werden können, wie den geschiedenen Wiederverheirateten zu einem religiösen Leben verholfen werden kann.

2. Die Deutsche Bischofskonferenz hat ihre Zustimmung zum Beratungsgegenstand „Dienst und Amt des Priesters in den Gemeinden“ gegeben. Sie bekräftigt ihre Bereitschaft, auch angesichts zunehmender Personalnot in vielen Seelsorgebereichen, neue Wege zur Verwirklichung der Ämter und Dienste in der Kirche

zu durchdenken. Die Bischofskonferenz hat jedoch mit einer starken Mehrheit (Zustimmung: 40, Ablehnung: 3, Enthaltung: 1) an dieses Einverständnis die Bedingung geknüpft, daß die Frage der Zulassung verheirateter Männer zum Priestertum („viri probati“) aus den vielen Themen und Einzelfragen des Beratungsgegenstandes ausgeklammert bleibt. Nicht zuletzt wegen der begrenzten Zuständigkeiten und Möglichkeiten einer regionalen Synode ist eine Konzentration auf konkret erreichbare Ziele gerade in dieser Frage unabdingbar. Die Deutsche Bischofskonferenz hat zur Vorbereitung der Bischofssynode des vergangenen Jahres die Zulassung von in Ehe und Beruf bewährten Männern zur Priesterweihe ausführlich diskutiert und mit Mehrheit (23:16) abgelehnt. Auch auf der römischen Bischofssynode wurden erhebliche Gründe gegen eine solche Form des Priestertums angeführt. Die Deutsche Bischofskonferenz erinnert an diese eingehenden Diskussionen und stellt sich hinter die Mehrheitsentscheidung der Bischofssynode 1971, daß, unbeschadet der päpstlichen Rechte, die Priesterweihe verheirateter Männer auch nicht in Sonderfällen gestattet wird.

Angesichts dieser vom Papst bestätigten gesamtkirchlichen Entscheidung hält es die Deutsche Bischofskonferenz für nicht verantwortbar, sich in absehbarer Zeit mit der Bitte um Zulassung verheirateter Männer an den Papst zu wenden. Es ist auch nicht zu erwarten, daß für dieses Problem grundsätzlich neue Argumente im Für und Wider beigebracht werden, während andere pastorale Möglichkeiten leicht übersehen würden:

die Förderung des Diakonates, hauptberufliche Pastoraldienste, nebenberufliche Mitarbeit in der Gemeinde, planvollere und engere Zusammenarbeit der Priester, Überprüfung der territorialen Strukturen, Reform der Ausbildung usw. Die Deutsche Bischofskonferenz sieht insbesondere in der Intensivierung von Glaube, Hoffnung und Liebe in der Kirche eine notwendige Voraussetzung dafür, wieder mehr Männer zu gewinnen, die bereit sind, in der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen den priesterlichen Dienst in der Kirche zu leisten.

Nachbemerkung

Die Vollversammlung hat bei der Beratung von TOP 11 der Zuweisung dieser festgesetzten Beratungsgegenstände an die entsprechenden Sachkommissionen zugestimmt. Während der Diskussion wurde vereinbart, den Beratungsgegenstand Nr. 1 der Sachkommission X in Zukunft zu nennen „*Pastorale* (statt: Praktische) Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“.

ENDGÜLTIGE FESTSETZUNG DER BERATUNGSGEGENSTÄNDE (Januar 1973)

Eine nochmalige Reduzierung der Themen erwies sich bald als unerlässlich. Vom Juni bis zum November 1972 suchte die Zentralkommission einen nochmals verkürzten Katalog der Beratungsgegenstände aufzustellen. In diesem Zusammenhang tauchte die Idee der „Arbeitspapiere“ auf, die freilich erst noch geklärt werden mußte. Die Zentralkommission verabschiedete den Vorschlag eines revidierten Themenkatalogs in zwei Stufen und Fassungen, nämlich am 8. September und am 10. November 1972. Die wichtigsten Ergebnisse teilte der Präsident der Synode allen Synodalen und Beratern in einem Brief vom 23. November 1972 mit. Die III. Sitzungsperiode vom 3.-7. Januar 1973 befaßte sich unter dem TOP 3 erneut mit der „Zuweisung der Beratungsgegenstände“. Folgender Beschluß des Präsidiums war schließlich das Ergebnis nochmaliger und endgültiger Beratungen:

I. Das Präsidium der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz am 6. Januar 1973 folgende *Beratungsgegenstände* festgesetzt:

Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung (SKI)
Von der Vollversammlung unter Beachtung der Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedet.

Ordnung der Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Gemischte Kommission VIII/IX)
In erster Lesung angenommen, vorläufig sistiert bis zur Publikation des allgemeinen Rahmengesetzes von Rom.

1. Unsere Hoffnung. Vom Versuch, heute Kirche zu sein (SKI)
Diese Vorlage sollte nach Möglichkeit eine *innere* Einheit der verschiedenen Synodenvorlagen zum Ausdruck bringen. Auf die Fixierung eines Leitthemas sollte zur Zeit verzichtet werden. Der obige Titel ist vorläufig. Der Sache nach geht es um die Frage: Wie kann man heute Christ sein? In dieser Funktion, vielleicht einer „Präambel“ vergleichbar, hat sie einen eigenen Charakter und verlangt auch eine eigene Form. In diese Vorlage soll zugleich das zentrale Anliegen und der Grundimpuls für das Tatzeugnis des Christen in Diakonie und Caritas zum Ausdruck kommen, um wenigstens in dieser Form der bisher geplanten Vorlage „Gestaltwandel der Not und die Kirche der Gegenwart“ der Sachkommission III entgegenzukommen.

2. Schulischer Religionsunterricht (Gemischte Kommission aus SK I und SK VI)
3. Schwerpunkte gegenwärtiger Sakramentenpastoral (SK II)
4. (Sonntäglicher) Gottesdienst (SK II)
Der Teilberatungsgegenstand „Ökumenische Gottesdienste“ wird unter Mitarbeit der SK X erarbeitet.
5. Kirche und Arbeitnehmerschaft, mit besonderer Berücksichtigung der Probleme ausländischer Arbeitnehmer (SK III)
Unter angemessener Beteiligung der Sachkommission V für die gesellschaftspolitischen Probleme.
 - a) *Kirche und Arbeitnehmerschaft*
 - b) *Ausländische Arbeitnehmer*
6. Schwerpunkte der Jugendpastoral (SK III)
7. Christlich gelebte Ehe, einschließlich der Richtlinien zur pastoralen Hilfe für Geschiedene und einschließlich der Familienpastoral und der Vorbereitung auf die Ehe (SK IV)
Der Teilberatungsgegenstand „Bekenntnisverschiedene Ehe“ wird von der Sachkommission X im Zusammenhang der Vorlage „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“ bearbeitet.
8. Entwicklung und Frieden (SK V)
9. Die Verantwortung der Kirche im Erziehungs- und Bildungsbereich (SK VI)
Der Umfang dieses Themas soll noch eingeschränkt werden.
10. Amt und pastorale Dienste in den Gemeinden (SK VII)
11. Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften (SK VII)
12. Die Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche (SK VIII)
(Die gemeinsame Verantwortung aller Glieder, Rahmenordnung für die Strukturen der Mitverantwortung in der Diözese, Ort und Funktion der Verbände, Verhältnis zu den bisherigen „Räten“, Grundsätze der Mitverantwortung auf überdiözesaner Ebene). Bei der Erarbeitung von „Grundsätzen für die Mitverantwortung auf überdiözesaner Ebene“ wird die SK IX beteiligt.

13. Rahmenordnung für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und für die pastoralen Strukturen im Bistum (SK IX)

14. Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit (SK X)
(einschließlich der Fragen um die „bekenntnisverschiedene Ehe“)

15. Weltmission (SK X)

II. Für die *Vorbereitung und Beratung* dieser Vorlagen sollen nach Möglichkeit die in Drucksache 301, Nr. VI (S. 14-15), Nr. VII (S. 15-16) und die damit übereinstimmenden *Vorschläge* von Herrn Prof. Dr. M. Geiger (mit den Differenzierungen anderer Sprecher, vgl. Prot. III, 80ff., 89f., 252, 254) berücksichtigt werden.

III. „*Arbeitspapiere*“ (vergleiche dazu den Brief des Herrn Präsidenten vom 23. 11. 1972, S. 1-2) nach dem derzeitigen Stand:

1. Der katechetische Dienst der Kirche (SK I)
2. Der Gestaltwandel der Not und die Kirche der Gegenwart (SK III)
3. Menschliche Sexualität (einschließlich der besonderen Probleme des unverheirateten Christen) - Dabei ist eine gleichzeitige Veröffentlichung mit der Vorlage „Christlich gelebte Ehe“ vorgesehen (SK IV)
4. Zum gegenwärtigen Verhältnis von Kirche, Staat und Politik (SK V)
5. Der Dienst der Kirche in der Leistungsgesellschaft (SK V, falls diese neben der Mitarbeit an „Kirche und Arbeitnehmerschaft“ ein solches Papier erstellen will).
6. Gesamtkonzept kirchlicher Publizistik (SK VI)
7. Einzelstrukturen der Mitverantwortung auf überdiözesaner Ebene (SK VIII) (in Zusammenarbeit mit Sachkommission IX)
8. Schwerpunkte übernationaler Zusammenarbeit (SK X)

Würzburg, den 6. Januar 1973

Nachbemerkung

Bei der Realisierung dieser Beratungsgegenstände (I) gab es - abgesehen von der genaueren Formulierung der endgültigen Titel - keine Veränderungen mehr. Lediglich die Themen in Nr. 5 a) und b) wurden in zwei getrennten Vorlagen bearbeitet. Die „Arbeitspapiere“ (III) Nr. 5 und Nr. 8 konnten aus verschiedenen

Themenfindung

Gründen nicht veröffentlicht bzw. nicht verwirklicht werden; die Thematik des geplanten „Arbeitspapiers“ Nr. 7 wurde in die Vorlage „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ aufgenommen. Neu hinzu kam das Arbeitspapier „Deutsches Pastoralinstitut“.

Über die Entstehung, Zahl, Struktur, Inhalte, Verbindlichkeit und Bedeutung der „Arbeitspapiere“ berichtet ausführlich Bd. II dieser Offiziellen Gesamtausgabe.

Zusammengestellt von Karl Lehmann